

### III.

## Chronik der Ereignisse in Oesterreich i. J. 1860.

---

20. Dez. 1859. Erlaß eines Gewerbegesetzes im Sinne der Gewerbefreiheit, das mit dem 1. Mai 1860 in Kraft treten soll.
27. Dez. Errichtung einer Staatsschuldencommission: Von 7 Mitgliedern gehen 4 aus Corporationswahlen hervor und zwar aus den Corporationen Bank, Börse, Gewerbe- und Handelskammer.
27. Dez. Einstellung der Rekrutirung für das Jahr 1860.
1. Januar 1860. Fortdauer der sogenannten Protestantenproceße in Ungarn wegen Umtrieben zu Ablehnung des kaiserlichen Patentes vom 1. Sept. 1859.
10. Jan. Verordnung des Cultusministers für Durchführung des kais. Patents vom 1. Sept. 1859. Die Protestanten in Ungarn sammt Nebenländern werden neuerdings aufgefordert, die Wahlen baldigst vorzunehmen, damit die nächsten Synoden ohne Säumen einberufen werden können.
23. Jan. Eine zahlreiche Deputation ungarischer Protestanten langt in Wien an, an ihrer Spitze die Barone Bay und Pronay, um den Kaiser um Zurücknahme des Protestantenpatents vom 1. Sept. 1859 zu bitten.
24. Jan. Das Gesuch der Deputation um eine Audienz beim Kaiser wird abschlägig beschieden.
30. Jan. Der greise Feldmarschall Heß wird von der Leitung des Generalquartiermeisterstabs enthoben und zum Hauptmann der kaiserlichen Trabantenleibgarde ernannt. F.=J.=M. Venedek tritt an seine Stelle.
30. Jan. Die Pesther Vertrauenscommission für das Gemeindegesetz schließt ihre Arbeiten. Die Majorität einigt sich in dem Ausspruche, daß ein Gemeindegesetz in angemessener Weise nur durch eine Landesvertretung in Angriff genommen werden könne, und beantragt die halbmöglichste Einberufung dieser Landesvertretung, da ja „durch das betreffende kaiserliche Patent und das Programm des gegenwärtigen Ministeriums die Frage, ob Landesvertretung oder nicht, bereits bejahend entschieden worden sei“.
1. Febr. Der Kaiser empfängt die Führer der ungarischen Protestantendeputation, die Barone Bay und Pronay, jeden für sich in einer Privataudienz. Die Deputation ist inzwischen nach Pesth zurückgekehrt und erwartet dort das Resultat der Audienz.



3. Febr. Die Barone Bay und Proney statten der Deputation in Pesth Bericht ab über ihre Audienz beim Kaiser. Die Deputation beschließt die Einleitung eines Compromisses zwischen den ungarischen Protestanten und der kaiserl. Regierung in Wien. Baron Bay kehrt nach Wien zurück.
5. Febr. Erlaß des Cultusminister, betreffend die Unterhandlungen mit der ungarischen Protestantendeputation:  
 „Se. Maj. geruhten einige Männer aus jenen Kreisen der evang. Glaubensgenossen beider Bekenntnisse in Ungarn über ihre Bedenken zu vernehmen und haben, ohne — wie sich von selbst versteht — über irgend welche Vorschläge sogleich eine Zusicherung ertheilt zu haben, angeordnet, daß vertrauliche Besprechungen darüber gepflogen werden, ob und wie weit jenen Bedenken abgeholfen werden könne. . . Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses nur in einer Weise geschehen kann, welche mit den Bestimmungen des Patentes vom 1. Sept. 1859 vereinbar ist. . . Die Vorstände der Superintendenzen werden daher angelegentlich aufgefordert, sich in der Befolgung der im Erlaß vom 10. Januar enthaltenen Andeutungen nicht etwa beirren zu lassen, vielmehr ihren ganzen Einfluß auf die Gemeinden und Seniorate aufzubieten, damit sie jenen Andeutungen mit thunlichster Beschleunigung nachkommen. Dadurch werden auch jene Ergebnisse, zu welchen die anhängigen vertraulichen Beratungen möglicher Weise führen dürften, jedenfalls nur gefördert werden“.
18. Febr. Eine kaiserliche Verordnung erweitert die Besitzfähigkeit der Israeliten.
23. Febr. Verhaftung des Generals von Gynatten wegen Unterschlagung.
3. März. Haussuchung beim Grafen Stephan Ezechényi in der Irrenanstalt zu Döbling.
5. März. Ein kaiserliches Patent setzt einen verstärkten Reichsrath ein, der periodisch einberufen werden soll.  
 Der verstärkte Reichsrath soll außer den ordentlichen Reichsräthen bestehen aus lebenslänglichen Mitgliedern (Erzherzogen, einigen der höhern kirchlichen Würdenträger, einigen Männern, welche sich im Civil- und Militärdienst oder in anderer Weise ausgezeichnet haben) und aus 38 Mitgliedern der Landesvertretungen auf 6 Jahre; für jede Stelle haben die Landesvertretungen einen Dreivorschlag zu machen. Vorläufig und bis zur Einführung der Landesvertretungen werden die 38 Mitglieder vom Kaiser ernannt.  
 Der Berathung des verstärkten Reichsrathes sind zu unterziehen: 1) Feststellung des Staatsvoranschlags, Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, die Vorlagen der Staatsschuldencommission. 2) Alle wichtigen Entwürfe in Sachen der allgemeinen Gesetzgebung. 3) Die Vorlagen der Landesvertretungen. — Dem verstärkten Reichsrath steht eine Initiative zu Vorlegung von Gesetz- oder Verordnungsvorschlägen nicht zu. — Ferner wird die Erlassung einer Geschäftsordnung für den verstärkten Reichsrath vorbehalten.
6. März. Der „verstärkte“ Reichsrath wird in der amtlichen Wiener Zeitung als die „Krone“ der versprochenen Reformen bezeichnet. Die öffentliche Meinung erkennt dagegen die Bedeutung des Patents in dem „principiellen Bruch mit dem absoluten System“ und sieht darin vielmehr den „ersten“ Schritt auf einer neuen Bahn.
6. März. In Folge der Untersuchung gegen General Gynatten wird der Director der Kreditanstalt, Richter, verhaftet.
7. März. In Folge derselben Untersuchung werden mehrere angesehene Kaufleute in Triest verhaftet.
8. März. General Gynatten entleibt sich im Gefängniß.
15. März. In Pesth wollen 500 Studenten eine magyarische Kirchhofdemonstration machen. Auf ihre Weigerung, auseinanderzugehen, schreitet die Polizei scharf ein.
22. März. Durch Erlaß des Finanzministers v. Bruck wird ein neues Anlehen im Betrag von 200 Mill. Gulden ausgeschrieben.

„Mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. April 1859 wurde zu Deckung des durch den letzten Krieg nothwendig gewordenen außerordentlichen Aufwands ein Anlehen von 200 Mill. Gulden in österr. Währung angeordnet und dessen Begebung einer späteren Zeit vorbehalten. Der Kaiser hat mit der Entschliessung vom 15. März d. J. zu genehmigen geruht, daß die Begebung dieses Anlehens nunmehr und zwar in der Form von 5 Proc. mit Gewinnen durch Verloosung rückzahlbarer Schuldschreibungen zur Durchführung gelange. Der Erlös für diese Schuldschreibungen wird verwendet: zur Rückzahlung an die priv. österr. Nationalbank der im Jahre 1859 auf dieses Anlehen geleisteten Vorschüsse; zur schließlichen Bedeckung der durch die Kriegsereignisse verursachten außerordentlichen Staatsausgaben“.

Die Einzeichnungen werden am 27. März eröffnet und am 7. April geschlossen.

31. März. Schluß des Termins, bis zu welchem die evangelischen Gemeinden U. G. unter Androhung des Entzugs ihres Wahlrechtes sich im Sinne des kaiserlichen Patents vom 1. September 1859 zu organisiren hatten.

Baron Gabriel Pronay veröffentlicht folgendes Resultat: 226 Gemeinden haben sich organisirt; 333 dagegen das kaiserliche Patent abgelehnt; jene zählen 306,786 Seelen, diese 543,712.

Eine offiziöse Berichtigung gibt dagegen als Resultat: von 559 Muttergemeinden haben sich 247 vollständig, 63 unvollständig organisirt, nur 30 haben das Patent förmlich abgelehnt, 219 verharren im Zwartzen.

7. April. Selbstmord des Grafen Stephan Szechenyi.  
 10. April. Leichenbegängniß des Grafen Stephan Szechenyi in Döbling. In Folge der Anordnung, daß dasselbe um 24 Stunden zu beschleunigen sei, haben sich nur 50 bis 60 Personen, fast sämmtlich dem höchsten Adel Ungarns angehörig, eingefunden.  
 12. April. Selbstmord des Präsidenten der Börsenkammer und Bankdirectors Robert.  
 15. April. Das neue Anlehen ist vollständig mißlungen. Für dasselbe sind statt 200 Millionen nur 76,177,800 Gulden gezeichnet worden. Der hohe Adel und die reichen Kirchenfürsten haben sich auffallend wenig betheiligt.  
 18. April. Einer evangelischen Kirchenversammlung von 92 Personen unter dem Voritze des Baron Pronay wird von einem Polizeicommissär in Begleitung von vier Polizeimännern angezeigt, daß er den Befehl habe, die Versammlung aufzulösen. „Ja wohl“, antwortet Baron Pronay, „wir gehen auseinander, da wir die Berathung schon beendet haben“.  
 19. April. Theilweise Wiederherstellung der ungarischen Verfassung.

Erzherzog Albrecht wird von der Stelle als Generalgouverneur und commandirender General in Ungarn abberufen und F.-Z.-M. v. Benedek bis auf weiteres mit der Leitung der politischen Verwaltung und des Landes-Generalcommandos daselbst beauftragt. Die bestehenden Statthaltereiabtheilungen werden in Eine Statthaltereirei mit dem Sitz in Ofen, welche dem General Benedek unmittelbar unterstehen soll, vereinigt. In Kaschau, Preßburg, Dedenburg und Großwardein sind einstweilen höhere politische Beamte mit dem entsprechenden Hülfspersonal zu dem Behuf zu belassen, daß sie, ohne eine behördliche Zwischeninstanz zu bilden, bei der Durchführung des neuen Organismus, insbesondere der Comitatsverwaltungen und des Gemeinbewesens, anleitend und überwachend mitwirken.

„Es ist meine Absicht, für die Angelegenheiten der politischen Verwaltung, sobald die neue Organisirung der Statthaltereirei in das Leben getreten sein wird, Comitatsverwaltungen einzuführen und denselben nach Art des vormals bestandenen Systems Comitatscongregationen und Ausschüsse in den den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Zusammensetzungen und Wirkungskreisen beizugeben. Im Einklange mit diesen

Verfügungen befehle ich, daß — nachdem die Gemeindeordnung und die Comitatsverfassung in Wirksamkeit getreten sein werden — die Anträge in Betreff eines Landtages vorbereitet werden, damit das in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbstverwaltung durch Orts-, Bezirks- oder Comitatsgemeinden, durch Landtage und Landtagtsausschüsse auch in meinem Königreich Ungarn zur Geltung gebracht werde“.

20. April. In Debreczin wird der Superintendential-Convent abgehalten. Der k. k. Commissär fordert die sofortige Auflösung der Versammlung und hofft, daß die diesmalige Aufforderung mehr Berücksichtigung finden werde als jene in der letzten Versammlung; im Nichtbefolgungsfall werde der Präsident die Folgen allein verantworten. Als Erwiderung rufen alle Stimmen „wir wollen die Sitzung abhalten“. Der Präsident erklärt, „die Abhaltung der Sitzung hänge nicht von ihm allein ab, sie werde, auch wenn er sich entferne, abgehalten werden“. Darauf erklärt der Commissär, er sei beauftragt, der ganzen Sitzung beizuwohnen, und hoffe, daß man nichts vornehmen werde, was die Würde seines Amtes verletzen könnte. Die Sitzung nimmt ihren regelmäßigen Verlauf. Man schreitet zur Verlesung des Tagebuchs der gewesenen Deputation nach Wien und der Ministerialerlasse vom 10. Jan. und 5. Febr. d. J. Der Präsident drückt sein Bedauern aus über die höchst bedrängte Lage, in welche die protestantische Kirche durch jene Erlasse versetzt sei; indeß ist er von der Gnade Sr. Maj. überzeugt und hofft, daß Se. Maj. die Protestantenfrage einer halbigen Lösung mit Belassung ihrer alten Rechte zuführen werde. Einstimmig wird beschlossen, einen Ausschuß von 6 Mitgliedern zu ernennen, welcher permanent über die kirchlichen Angelegenheiten zu wachen hat und dem alles zur Begutachtung vorgelegt werden muß. Sollte irgend ein Mitglied dieses Ausschusses an der Ausführung seines Amtes verhindert sein, so werden zugleich 6 andere Mitglieder ernannt. Der Beschluß soll allen Superintendenten mitgetheilt werden.
22. April. Eine kaiserliche Entschliessung verordnet, daß die schon im Patent vom 1. September 1859 angeordnete Abtheilung für die Angelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen unverzüglich im Ministerium für Kultus und Unterricht in Wirksamkeit zu treten habe, und ernennt die betreffenden Räte.
23. April. Selbstmord des Finanzministers v. Bruck.
25. April. Ansprache des F.-J.-M. Benedek an die Ungarn:  
 „Als des Kaisers unbedingt treuer alter Soldat und Unterthan — sowie als Landeskind — werde ich mit allen meinen Kräften, mit aller Hingebung bemüht sein, die wohlwollenden Absichten unseres allergnädigsten Monarchen zum Besten des Landes gewissenhaft auszuführen. Ich zähle hiebei auf die pflichtgetreue Unterstützung aller kirchlichen und weltlichen Autoritäten, sowie auf die loyale und nicht minder pflichtgetreue Mitwirkung aller Stände der Bevölkerung. Die allerhöchst angeordnete Organisation der Verwaltung und Landesvertretung bedarf zu ihrer raschen und gedeihlichen Entwicklung den Boden des Vertrauens und der öffentlichen Ordnung. Ich werde daher im Interesse des Landes und in richtiger Auffassung meiner hohen Pflicht — jeder Beunruhigung der Gemüther durch unbefugte öffentliche Kundgebungen welsch immer Art, jeder Demonstration, jeder Störung der gesetzlichen Ordnung mit aller Entschiedenheit meines reinen Gewissens und meines festen Willens entgegentreten. Mit entgegenkommendem Vertrauen rechne ich auf die Mitwirkung eines jeden Ehrenmannes zum Nutzen und Gedeihen des mir theuren Vaterlandes und der großen kaiserlichen Gesamtmonarchie“.
26. April. Requiem in Wien für den Grafen Stephan Szechenyi. 500 Studenten, die von Pesth aus theilnehmen wollen, werden von der Polizei daran verhindert.
30. April. Dem Requiem in Pesth für den Grafen Stephan Szechenyi wohnen an 80,000 Menschen bei. Der Cardinal-Primas functionirt in Person.

1. Mai. Die amtliche Wiener Zeitung veröffentlicht die vom Kaiser getroffenen Wahlen in den verstärkten Reichsrath.
1. Mai. Versammlung des reformirten Kirchenbistrits diesseits der Theiß in Miskolcz. Ein k. k. Commissär verbietet in Folge einer vom Ministerium erhaltenen Weisung die Sitzung, erklärt sie für ungesetzlich und macht den Präsidenten verantwortlich. Sämmtliche Vertreter der Kirchenbezirke erklären, daß die Verantwortlichkeit das Präsidium nicht treffen könne, da jedermann die That zu der seinigen mache und sich demnach jedermann ohne Unterschied als verantwortlich bekenne. Der k. k. Commissär entfernt sich und die Verhandlungen werden fortgesetzt.
10. Mai. Baron Cötvös lehnt die Ernennung in den verstärkten Reichsrath ab.
15. Mai. Concession an die Protestanten in Ungarn bezüglich des Patents vom 1. September 1859.
- . Kaiserliches Handschreiben an F.=Z.=M. Benedek: „Das Patent vom 1. September, wodurch ich die kirchlichen Verhältnisse meiner evangelischen Unterthanen unter Gewährung neuer Rechte und Begünstigungen zu gedeihlichem Abschluß zu bringen bestrebt war, wurde von einem Theil dankend angenommen, von andern, unter Berufung auf ihr Gewissen darauf einzugehen Anstand genommen. Es widerspricht meiner auf befriedigende Regelung evangelischer Kirchenangelegenheiten gerichteten Absicht, wegen auseinander gehender Ansichten über den Weg das Ziel selbst in die Ferne zu rücken. Um auch nicht begründeten Besorgnissen volle Beruhigung zu gewähren, daß ihren Gewissensbedenklichkeiten nicht geringster Zwang angethan werden soll, finde ich zu gestatten, daß Convente sich versammeln, Besichtigung von General-Conferenzen veranstaltet, auf Grundlage vom Jahre 1791 Anträge für Synoden durch meinen Minister erstattet werden. Begründeten Wünschen wegen Zusammensetzung der Synoden werde ich gnädigst Gehör schenken. Bereits coordinirte Gemeinden bleiben unangefochten, andere können die Grenzen vormaliger Superintendenzen annehmen; die helvetischen halten sich an die frühere Eintheilung. Dieser Beschluß ist meinen evangelischen Unterthanen als neuer Beweis der landesväterlichen Huld und als vom obersten Schutzherrn ihrer Kirche kund zu machen. Zugleich finde ich mich in Gnaden bewogen, volle Verzeihung angedeihen zu lassen“.
18. Mai. Eingabe der Advokatenkammer in Wien um organische Revision des Straf- und Civilprocesses auf Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.
22. Mai. Enthüllung der Statue des Erzherzogs Karl. Es ist ein bloßes Hoffest.
26. Mai. Die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird den Mitgliedern vertheilt. Die Oeffentlichkeit ist ausgeschlossen und den Reichsräthen liegt die Verpflichtung ob, keinerlei Mittheilungen über die Verhandlungen zu machen. Dagegen hat der Präsident die Ergebnisse der jeweiligen Berathung durch die Regierungszeitung bekannt zu machen.
31. Mai. Erzherzog Rainer eröffnet den verstärkten Reichsrath mit einer Rede, worin er auf die hohe Aufgabe der Versammlung und namentlich die Regelung des Staats Haushaltes hinweist. Hierauf wird zur Beerdigung der Mitglieder mit Wegfall des Gelöbnisses bezüglich der Geschäftsordnung geschritten.

Die ungarischen Mitglieder des verstärkten Reichsrathes Graf Apponyi und Graf Andrássy geben im Reichsrathe in ihrem und im Namen der übrigen Reichsräthe Erklärungen zu Protokoll, „daß sie in ihrer gegenwärtigen Stellung im Reichsrathe nur sich selbst gegenüber verantwortlich und nicht als Repräsentanten der Ungarn zu betrachten seien.“ Graf Apponyi erklärte überdies des weitern, „daß er und seine Collegen aus Ungarn dem Rufe Sr. Maj. nur im Vertrauen gefolgt seien, daß nach dem Erlaß vom 19. April durch die Wiederherstellung der wesentlichsten Factoren unserer politischen Existenz es uns gewiß gestattet sein würde, unsern Rechtsgrundsätzen getreu uns in dieser hochverehrten Versammlung auszusprechen und



jene Meinungen geltend machen zu können, zu welchen wir uns auf Grundlage unserer historischen Rechte im Interesse der Krone und des Gesamtstaates bekannten. Es beweist ferner, welche Hoffnungen wir auf diesen uns zur Annäherung und Verständigung gebotenen Weg bauen, und welchen hohen Werth wir einer derartigen Berathung beimessen, die es uns ermöglicht, Vorurtheile und Mißverständnisse zu bekämpfen, welche die Angehörigen einer und derselben Monarchie immer mehr von einander entfernen, welche auf Kosten der so wünschenswerthen Eintracht der Länder genährt werden und das Gute, das auf der flachen Hand liegt, unmöglich machen. Ich glaube daher und glaube es fest, daß der verstärkte Reichsrath ein durch die erleuchtete Weisheit unseres erhabenen Monarchen gebotener Ausweg ist, den wir mit Rücksicht auf den Ausnahmezustand, in welchem wir uns befinden, um so sicherer betreten konnten und mußten, je mehr er als der einzige erscheint, durch welche alle Mißverständnisse, alle brennenden Fragen und daher auch die Lage Ungarns und die Wünsche und Ansprüche dieses Landes mit bestem Erfolg besprochen werden können, wobei es sich erweisen wird, daß die legitimen Ansprüche Ungarns nichts bezwecken, was auf irgend eine Art das Gedeihen der Monarchie oder den Zustand der Länder gefährden könnte, daß sie nichts bezwecken auf Kosten der andern Erbländer, sondern nur der Art sind, daß sie für alle Theile der Monarchie nur Heil und nur Wohlthaten bringen können und mit der vollsten Befriedigung aller Theile auch die allgemeine Wohlfahrt und die Befestigung des organischen Verbandes und die Erstarkung der Monarchie sichern müssen. In dieser Voraussetzung betrat ich vertrauensvoll diese Bahn, auf welcher ich, ohne auf irgend ein Princip verzichten zu müssen, die historischen Rechte festzuhalten verpflichtet bin“.

31. Mai. Durch kaiserliche Verordnung wird die selbständige Stellung und Wirksamkeit der lombardisch-venetianischen Centralcongregation in den Verwaltungsangelegenheiten ihres gesetzmäßigen Berufs wesentlich erweitert.

1. Juni. Der Kaiser empfängt den verstärkten Reichsrath auf dem Throne, umgeben von seinem Cortège.

Thronrede: Meine Herren Reichsräthe! Seien Sie mir herzlich willkommen! Ich habe Sie berufen, weil ich mit Zuversicht darauf rechne, in Ihnen Männer zu finden, welche mich in meinen Bestrebungen, das Wohl aller Völker Oesterreichs gleichmäßig zu fördern, aufrichtig und treu ergeben unterstützen werden. Wichtige Fragen der allgemeinen Gesetzgebung, und die Regelung des Staatshaushaltes werden Ihrer Begutachtung vorgelegt. Bei Ihren Berathungen wollen Sie immer den Grundsatz im Auge behalten, daß die Geschicke der einzelnen Theile des Reiches miteinander aufs innigste verflochten sind; daß die Gemeinsamkeit und Wechselwirkung der wahren Interessen der einzelnen Länder Thatfachen sind, welche mit tausend Fäden ein starkes Band um die gesammte Monarchie geschlungen haben; daß jeder Versuch, dieses Band zu lockern, nur zum Nachtheile des Ganzen wie seiner Theile führen und die fortschreitende geistliche Entwicklung in geistlicher und materieller Hinsicht hemmen müßte, folglich ohne Verletzung der heiligsten Pflichten, die mir meinen Völkern gegenüber obliegen, nicht geduldet werden dürfe. Gleicher Schutz sei allen Stämmen und Ländern meines Reichs gesichert; gleichberechtigt und gleichverpflichtet seien sie in brüderlicher Eintracht zu einem mächtigen Ganzen verbunden. Bei Prüfung des Staatshaushaltes würdigen Sie die Machtstellung des Kaisertums und trachten Sie zugleich die möglichste Schonung der Staatsangehörigen damit zu verbinden; Sie werden sich überzeugen, daß schon gegenwärtig, obwohl Einschränkungen im Staatshaushalt nicht alsogleich die volle Wirkung äußern können, in allen Zweigen der Verwaltung nicht unerhebliche Ersparungen erzielt wurden, während gleichzeitig die Einnahmen im Allgemeinen sich vermehrten; wenn wir in dieser nun betretenen Bahn mit Thatkraft und Ausdauer fortschreiten und die von mir angeordneten Reformen in der Innern

waltung glücklich durchführen, hoffe ich mit Zuversicht, falls keine außerordentlichen Ereignisse hindernd dazwischen treten, die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Erforderniß und Bedeckung erreichen zu können. Das Glück meiner Völker ist das Ziel, das ich unausgesetzt verfolge; die Entwicklung der innern Wohlfahrt und äußern Macht die Aufgabe, deren Lösung ich meine stete Sorgfalt weihe. In diesen Bestrebungen sind Sie und alle meine treuen Unterthanen mit mir vereinigt. Möge der Segen des Allmächtigen diesem unserem vereinten Wirken einen glücklichen Erfolg verleihen“!

3. Juni. In der ersten Sitzung des Reichsrathes wird (als Ergebnis einer Vorberathung zahlreicher Mitglieder am 3. d. M.) mit 41 gegen 14 Stimmen beschlossen, die Vorlagen bezüglich des Staatshaushaltes in Abweichung von der Geschäftsordnung einem großen Ausschuss von 21 Mitgliedern statt einem kleinen von nur 5 bis 7 zu übergeben, was vom Kaiser nachher gestattet wird.
- 16.—18. Juni. Fürstentag in Baden-Baden. Außer dem Kaiser von Oesterreich finden sich fast alle deutschen Souveräne um den Prinzregenten von Preußen ein.
28. Juni. Die amtliche Wiener Zeitung verkündet, „aus der vom Kriegsgericht mit größter Sorgfalt geführten Untersuchung bezüglich der Unterschleife des Generals Gynatten habe sich ergeben, daß außer seiner Person keinem der ihm beigegebenen Dienstorgane eine Betheiligung an seiner treulosen Amtsführung zur Last falle“. Die Triester Kaufleute werden auf freien Fuß gesetzt. Einige untergeordnete Mitschuldige Gynattens sind flüchtig. Nur gegen den Director Richter wird die Untersuchung fortgesetzt.
1. Juli. Die neue Organisation in Ungarn unter Benedek tritt in Kraft.
19. Juli. Der Erzherzog-Präsident beruft die Mitglieder des verstärkten Reichsraths zu einer außerordentlichen Sitzung, um ihnen folgendes kaiserliche Handschreiben mitzutheilen: „Ich habe beschlossen, künftig die Einföhrung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den directen Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften u. s. w., endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung meines verstärkten Reichsrathes anzuordnen“.
- 20.—22. Juli. Wiederholte Unordnungen in Pesth.
26. Juli. Zusammenkunft des Kaisers von Oesterreich und des Prinzregenten von Preußen in Töplitz.
30. Juli. Programm des Grafen Szecsen. Auf der Grundlage desselben kommt eine Verständigung zwischen den ungarischen Magnaten und den böhmischen und deutschen Cavalieren zu Stande, in Folge welcher sich eine Majorität im 21. Ausschuss und später auch im Reichsrathe selbst bildet.
30. Juli. Der serbische Patriarch Rajacic richtet eine Petition an den Kaiser, „daß die griechischen Bischümer der Bukowina, Dalmatiens und Siebenbürgens dem Karlowitzer Patriarchat untergeordnet werden möchten; daß die so geeinigte Hierarchie durch eine freie und unabhängige innere Verwaltung gesetzlich gesichert; daß die Abhaltung einer aus sämmtlichen Bischöfen bestehenden Synode gestattet; daß nach Beendigung der Synode die Einberufung eines Nationalcongresses bewilligt werde; daß, nach dem Beispiel der evangelischen Kirche, bei dem h. Unterrichtsministerium eine aus griechisch nicht-unirten Glaubensgenossen bestehende Verwaltungsabtheilung ins Leben trete; daß für die in Wien befindlichen Gläubigen ein passender Ort zur Errichtung eines Gotteshauses, einer Schule und einer Pastorenwohnung bezeichnet und eine Sammlung von Spenden zu diesem Zweck im ganzen Reich bewilligt werde; daß die Errichtung zweier hoher Schulen, die eine für die Serben, die andere für die Rumänen, ausgesprochen; daß alle Proselytenmacherei gesetzlich untersagt; daß die serbischen Klöster von den

Steuerzahlungen befreit; daß die Bezeichnung Illyrisch-Banater Gränzregiment in Serbisch-Banater umgewandelt; endlich daß das Karlowitzer Ober- und das Ujvideker Untergymnasium als öffentliche Lehranstalten anerkannt werden“.

6. Aug. Das 21r Comité des Reichsrathes beginnt seine Berathungen über das Budget für 1861 und über den Staatshaushalt überhaupt.
9. Aug. Bericht des Vorstands des Finanzministeriums über die Finanzlage des Reichs und die Mittel zu Deckung des Deficits für 1861. Der Kaiser befiehlt, den Bericht dem verstärkten Reichsrath vorzulegen. Nach dem Berichte wäre das Deficit für 1860 mit 56 und dasjenige für 1861 mit 34 Millionen gedeckt und bliebe ein Ueberschuß von  $\frac{1}{2}$  Millionen; das Deficit für 1862 wird auf 19 Mill. berechnet.
10. Aug. Den Redaktionen der Wiener Blätter wird von der Polizei empfohlen, sich jeder Berichterstattung über die Comitéverhandlungen des Reichsrathes zu enthalten. Zugleich vereinigen sich die Comitémitglieder, jede Privatmittheilung über den Verlauf ihrer Sitzungen bis auf weiteres zu unterlassen.
11. Aug. F.-Z.-M. Benedek untersagt Fackelzüge und andere derartige Ovationen im Bereich des ganzen Königreichs Ungarn unbedingt.
12. Aug. Feierliche Eröffnung der Eisenbahnlinie Wien-München.
13. Aug. Fest in München zu Ehren der Oesterreicher.
14. Aug. Der Gemeinderath von Pesth beschließt, sich fortan der ungarischen Sprache in allen officiellen Geschäften zu bedienen.
15. Aug. Augartenfest in Wien zu Ehren der Bayern.
15. Aug. Bericht des Finanzministeriums über die Gebahrungsergebnisse der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahr 1859. Es ergibt sich daraus, daß der kurze und doch für Oesterreich so verhängnißvolle Krieg jenes Jahrs nahezu 200 Mill. Gulden gekostet hat. Das ganze Deficit jenes Jahres beträgt 280 Mill.; Militär und Marine erforderten allein 301 Mill.
20. Aug. Der Stephanstag wird in Pesth und in andern Städten Ungarns mit besonderer Feierlichkeit begangen.
21. Aug. Der Magistrat von Ofen beschließt, vom 1. Sept. angefangen die ungarische Sprache als Amtssprache einzuführen. Ofen ist eine Stadt mit bedeutend vorwiegendem deutschem Element.
- 20—27. Aug. Wiederholte Sitzungen des 21r Comité des Reichsrathes. Feststellung des Berichts an den Reichsrath. Das Comité spaltet sich bezüglich seiner politischen Schlußanträge in eine Majorität und eine Minorität. Für den Antrag der Majorität (Szecsen) erklären sich 11 Stimmen unbedingt, 4 bedingt, für die Minorität 5 Stimmen unbedingt, 1 bedingt. Graf Glam-Martiniß wird zum Berichtersteller der Majorität, Dr. Heim zum Berichtersteller der Minorität gewählt.
9. Sept. Der österreichischen Presse in Wien, Pesth, Graz etc. ist verboten, die Majoritäts- und Minoritätsberichte des 21r Comité des Reichsrathes zu veröffentlichen und zu besprechen. „Die österreichische Presse ist gehindert, von dem Nächstliegenden, dem Dringendsten, kurz davon zu reden, was uns eben so sehr interessirt als eine Rede Persignys und neben den Berichten über den Zug Garibaldi's wohl auch eine Stelle in unsern Blättern verdiente“. Nur durch „Indiscretion“ kommen wenigstens die Schlußanträge schon Ende August zur öffentlichen Kenntniß.
- 10.—27. Sept. Plenarsitzungen des verstärkten Reichsrathes. Berathung der einzelnen Abtheilungen des Budgets und des Gutachtens der 21r Commission über dieselben.
12. Sept. Bericht des Finanzministeriums über die Verhältnisse der Nationalbank:  
 „ . . . Ich erlaube mir in tiefster Ehrfurcht an Ew. Maj. das offene Wort zu richten: daß zu einem Vorgehen durch Finanzoperationen und Otkroyirung neuer Maßregeln behufs rascher Herstellung einer festen Valuta der gegenwärt-

tige Moment nicht angethan ist und daß die Situation des Augenblicks vielmehr gebietet, die vorhandenen Schwierigkeiten nicht noch durch neue zu vermehren, sondern mit besonnener Ausdauer dem möglichst zu beschleunigenden Augenblick entgegen zu sehen, wo das Inslebentreten zeitgemäßer politischer Institutionen für das Gesamtreich die allein mögliche Bürgschaft der Festigung des öffentlichen Vertrauens und der Begründung einer dauerhaften Ordnung gewähren und zugleich der Finanzverwaltung die Möglichkeit bieten und die rechten Wege eröffnen werden, um in Bezug auf den Staatshaushalt und auf die Valuta mit Sicherheit wirken zu können“.

12. Sept. Die Verfügung, wonach auf den Kirchhöfen die Begräbnisse protestantischer Soldaten von denen der katholischen getrennt bleiben sollen, welche jedoch nie zur Ausführung gekommen sein soll, wird ausdrücklich zurückgenommen.
27. Sept. Nachdem der verstärkte Reichsrath zuerst in einer Reihe von Sitzungen die Voranschläge des Budgets und dann in beinahe fünftägiger Debatte die Principienfrage, d. h. die Schlußanträge der Majorität und der Minorität berathen hatte, wird zur Abstimmung über diese Anträge geschritten.

Bericht der gesammten Commission: „Indem das Comité die verschiedenen Staatsvoranschläge einer ernsten und eingehenden Prüfung unterzogen und hiedurch Gelegenheit gefunden hat, im Sinn seines grundsätzlichen Beschlusses auch jene höheren Momente ins Auge zu fassen, durch welche eine gedeihliche Zukunft der Monarchie bedingt ist, kann es nicht umhin, am Schluß und als Ergebnis seiner Prüfungen dem h. Reichsrath gegenüber die tief gefühlte und reiflich erwogene Ueberzeugung auszusprechen: daß diese gedeihliche Zukunft durch das jetzt bestehende System der innern Organisation der Monarchie weder gesichert noch gefördert erscheint. . . . . Ebenso wenig konnte es dem Comité entgehen, wie dies schon bei der Prüfung der Theilvoranschläge ausgesprochen wurde, daß innerhalb des bestehenden Systems sich keine erheblichen Ersparungen erzielen lassen, daß diese nur dadurch erreicht werden können, wenn die verschiedenen Länder selbst an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten Theil nehmen. Weit mehr aber noch als blos finanzielle Gründe spricht für eine ähnliche Theilnahme die unverkennbare Wahrheit, daß nur, wenn diese Theilnahme im Wege zweckmäßiger Institutionen ins Leben gerufen und geregelt wird, jener Erschlaffung des öffentlichen Geistes begegnet werden kann, welche die moralische Kraft der Staaten lähmt und vernichtet“ . . . .

Schluß. Antrag der Majorität: „ . . . . Die Kräftigung und gedeihliche Entwicklung der Monarchie erheischt die Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder, innerhalb welcher die naturgemäße Entwicklung und Förderung der verschiedenen Stammnationalitäten zur Geltung zu bringen ist, und die Verknüpfung dieser Anerkennung mit den Anforderungen und Bedingungen des gesamtstaatlichen Verbandes, demnach bei principieller Gleichstellung aller Länder der Monarchie sowohl die Anerkennung und Begründung ihrer Autonomie in der Administration und innern Legislation, als auch die definitive Feststellung, Sicherung und Vertretung ihres gemeinsamen staatsrechtlichen Verbandes. Diese staatsrechtliche Regelung kann aber ihre Ergänzung nur durch die Wiederbelebung und Begründung lebenskräftiger municipaler Institutionen im Sinne einer ernstgemeinten Selbstverwaltung auf dem administrativen Felde finden und alle diese Maßregeln werden ihr Ziel nur dann erreichen, wenn sie durch die möglichste Anknüpfung an die früher bestandenen Institutionen und Rechtszustände und deren Ausgleichung und Verbindung mit den Anforderungen aller zur Geltung gelangten politischen und gesellschaftlichen Factoren den Ueberzeugungen und Rechtsanschauungen der einzelnen Länder gerecht werden und die im Interesse des Gesamtverbandes gebotenen Modificationen eben in jenen großen politischen Nothwendigkeiten

ihre unbestreitbare Begründung finden, deren Anerkennung sich keines der Länder der Monarchie entziehen kann“.

Antrag der Minorität: . . . Wenn bei Erschaffung neuer Lebenskräftiger Formen der Selbstverwaltung alle Kronländer gleichmäßig mit jener ausgedehnten Autonomie in der Administration und inneren Legislation ausgestattet würden, welche durch den von uns bekämpften Majoritätsantrag angestrebt wird, so kann dies nur auf Kosten der Reichseinheit und auf Kosten einer starken einheitlichen Reichsgewalt geschehen. Wir vermessen nämlich in dem Schlufsantrag der Majorität bei dem so allgemein hingestellten Anspruch auf „Autonomie in der Administration und innern Legislation“ jene nothwendigen Begränzungen, welche festgehalten werden müssen — um zwar einerseits den Gemeinden und Kronländern die möglichst freie Selbstbestimmung in ihren eigenen Angelegenheiten zu sichern — anderseits aber dem Gesamtstaat und der Reichsregierung die Rechte vorzubehalten, ohne welche eine reale Reichseinheit nicht gedacht und des österreichischen Staates Großmachtsstellung nicht gewahrt werden kann . . . . Se. Maj. wolle aus eigener Machtvollkommenheit allergnädigst geruhen, jene Institutionen ins Leben zu rufen, durch welche bei möglichster Entwicklung freien Selbstverwaltungsrechts in allen Kronländern und bei vollständiger Wahrung der Einheit des Reichs und der Legislation sowie der Executivgewalt der Regierung, dann bei wirksamer und unabhängiger Controle des Staatshaushaltes, alle Interessen der Bevölkerung in der Commune, im Landtag und im Reichsrath ihre geeignete Vertretung finden.“

Graf Hartig, der umsonst wiederholt eine Vermittlung zwischen beiden Parteien zu erzielen versucht hatte, urtheilt über die Schlufsanträge beider: „er wäre, wenn er sich in der von ihm nicht gewünschten Stellung eines Ministers befände, in der peinlichsten Verlegenheit, wenn ihm nach etwaiger Annahme des Majoritäts- oder des Minoritätsantrages die Ausführung des einen oder des andern übertragen würde. Ueber dasjenige, was darin wirklich enthalten sei, hege jeder eine verschiedene Meinung. Unbestimmter und unklarer als diese beiden Gutachten sei ihm nicht leicht etwas vorgekommen“.

Für den Majoritätsantrag stimmten 34, eine Stimme mit Vorbehalt, zusammen 35; für den Minoritätsantrag 14, und 2 Stimmen mit Vorbehalt, zusammen 16.

Es fehlten mehrere Reichsräthe, doch keines von den 38 Mitgliedern aus den Kronländern, welche die Stelle der aus den Landesvertretungen Gewählten vertreten. Von diesen 38 kronländischen Reichsräthen sind 25 in der Partei der Majorität, 13 in der der Minorität. Jene 25 bestehen aus 1 Fürsten, 12 Grafen, 3 Bischöfen und 9 Andern; unter diesen 13 ist kein Fürst, kein Graf, 1 Griechisch nicht-wirter Bischof und 12 Andere. Wenn man Fürsten, Grafen und Bischöfe das Oberhaus nennen will, so sind unter den 38 kronländischen Reichsräthen 17 Oberhausmitglieder und 21 Unterhausmitglieder: von jenen 17 gehören 16 dem Majoritäts- und 1 dem Minoritätsantrag; von diesen 21 gehören 9 dem Majoritäts- und 12 dem Minoritätsantrag an. — Steiermark, Kärnthen, Triester Gebiet, Salzburg und Schlesien, dann die Wojwodschafft Serbien mit dem Temeser Banat gehören ganz dem Minoritätsvotum an; von Tyrol und Boralberg gehören ihm 2 Stimmen, es fehlt nur die des Grafen Wolfenstein; von Mähren gehört ihm eine, es fehlt die des Grafen Stockau; von Siebenbürgen gehört ihm die Stimme aus dem Lande der Sachsen; von Niederösterreich fehlt ihm eine Stimme, die des Fürsten Colloredo; von Böhmen ist nur 1 Stimme im Minoritätsvotum, 2 Stimmen, die des Grafen Glam und Rostiz, sind im Lager der Majorität. Die der Länder Ungarn, Croatien, Dalmatien, Galizien, Bukowina und Venetien angehörigen Reichsräthe sind vollständig in der Partei des Majoritätsantrages zu finden.

29. Sept. Der Kaiser verabschiedet die Mitglieder des verstärkten Reichsrathes.

Ansprache: Meine Herren Reichsräthe! Ich danke Ihnen für den Eifer und die Ausdauer, womit Sie Ihre schwierige Aufgabe lösten. Mit Befriedigung habe ich die oft wiederholten Aeußerungen vernommen, in welchen Sie die Gefühle Ihrer Vaterlandsliebe und Unterthanentreue so patriotisch schilderten. Ich werde Ihr Gutachten ungefäulmt in Erwägung ziehen und meine Entschliessung in kürzester Frist erlassen. Mit Zuversicht erwarte ich, daß jeder von Ihnen in seinem Kreis es sich zur Aufgabe stellen werde, den Verordnungen, welche meinen Entschluß verkünden werden, willfähriges Entgegenkommen, meinen guten Absichten dankbare Anerkennung und dem Beginne volksthümlicher Einrichtungen thatkräftige Unterstützung zu verschaffen. Reisen Sie mit Gott und seien Sie des Wohlwollens Ihres Kaisers versichert“.

4. Dkt. Ein kaiserliches Handschreiben an den Patriarchen Rajacic genehmigt eine Synode griechisch nicht-unirter Bischöfe. Der illyrische Nationalcongreß ist nächstens einzuberufen, wobei auch die Rumänen vertreten sein sollen. Einer jährlichen Abhaltung der Synode steht nichts entgegen. Die serbischen Privilegien sollen geprüft werden. In Wien wird den Serben die Bildung einer Pfarrgemeinde gestattet und bei der obersten Instanz sollen Serben angestellt werden.
10. Dkt. Der Generalconvent der protestantischen Kirche Augsburgischer Confession in Ungarn richtet eine Adresse an den Kaiser um vollständige Herstellung und Anerkennung ihrer früheren Freiheiten.
20. Dkt. Der Kaiser ertheilt der Gesamtmonarchie ein nach seinen Grundzügen angedeutetes Staatsgrundgesetz und kündigt den Erlaß besonderer Statute für die einzelnen Kronländer an.

Kaiserliches Manifest: „An meine Völker! Als ich den Thron meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen Preis gegeben. Nach einem meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in meinen Ländern wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes vor Allem das Bedürfnis einer strengeren Concentrirung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich. Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß nehmen wollen und demzufolge mittelst meines Patents vom 5. März l. J. meinen verstärkten Reichsrath gegründet und einberufen. In Erwägung der mir von demselben gemachten Vorlagen habe ich mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesamtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden. Ich erfülle meine Regentenpflicht, indem ich in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche meiner Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer meiner Völker anvertraue. Ich hoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutz und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen und der dem tiefen und gewissenhaften Ernst meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird“.

Kaiserliches Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie: „... Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Wahrung der österreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürg-

schaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften in vollem Maße gewähren. In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetz, die allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die allen obliegend gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzolllinie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben; in Erwägung ferner, daß bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist — haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unsern Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung, auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrustliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden u. s. f.“

Grundzüge der Verfassung: I. Das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben wird nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, zu welchem die Landtage eine festgesetzte Zahl zu entsenden haben, ausgeübt. II. Alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf allen Königreichen und Ländern gemeinsame Gesetzgebung beziehen, sollen in und mit dem Reichsrath verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt, neue Steuern, Anlehen u. s. f. nur mit seiner Zustimmung angeordnet werden und die Prüfung der jährlichen Voranschläge und Staatsrechnungsabschlüsse unter seiner Mitwirkung erfolgen. III. Alle andern Gegenstände der Gesetzgebung sollen in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern im Sinn ihrer früheren Verfassungen, in allen übrigen Kronländern gemäß ihren Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden. Nachdem jedoch, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsraths zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für die übrigen Kronländer eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behält sich der Kaiser vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsraths unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen. Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Competenz des Reichsraths nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtag gewünscht und beantragt werden sollte.

Decret: Die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe wird auf 100 erhöht

Decret: Die Ministerien des Innern, der Justiz und des Kultus werden aufgehoben, die ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei wieder hergestellt und die oberste Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der andern Länder einem Minister unter dem Namen Staatsminister zugetheilt werden. Es soll ein Handelsminister im Ministerium sitzen, dessen Wirkungskreis indeß kein eigentlich administrativer zu sein hat.

Decrete: Wiederherstellung der früheren ungarischen Comitatsverfassungen und der alten Comitatsgränzen, Verlegung der gesammten Gerichts-



verwaltung Ungarns wieder innerhalb dieses Königreichs, Herstellung der ungarischen Sprache als Geschäfts- und Amtssprache aller politischen Verwaltungsbehörden Ungarns sowohl im inneren Dienst als im gegenseitigen Verkehr.

Decret: Anordnungen zu Einleitung einer kroatisch-slavonischen Versammlung, die mit möglichster Beschleunigung zusammen zu treten und über die Frage der Verhältnisse dieser Länder zu Ungarn ihre Wünsche und Ansichten aussprechen soll.

Decret: Ernennung eines Commissärs, um einerseits die Wünsche und staatsrechtlichen Ansprüche Ungarns in Betreff der Wiedererwerblichkeit der serbischen Wojwodschafft und des Temeser Banats zu prüfen und andererseits die vielfach abweichenden Ansichten der Bewohner durch Anhörung hervorragender Persönlichkeiten aller Nationalitäten und Confessionen zu erforschen.

Ernennungen: Graf Goluchowsky wird zum Staatsminister ernannt; Frhr. v. Bay zum ungarischen Hofkanzler.

Das Obercommando über die Armeen in Italien wird dem F.=Z.=M. Benedek übertragen. Die Erzherzoge Albrecht und Wilhelm ordnen sich ihm freiwillig unter.

21. Okt. F.=Z.=M. Benedek verkündet durch eine Abschiedsproklamation den Ungarn die kaiserlichen Entschlüsse. „Die Wünsche des Landes sind erfüllt. Se. Maj. hat die Herstellung der gesetzlichen, verfassungsmäßigen Einrichtungen anbefohlen“. Die Proklamation schließt mit dem früheren ungarischen Ruf: Es lebe der „König!“
21. Okt. Abreise des Kaisers zur Fürstenzusammenkunft in Warschau u.
- 22—26. Okt. Zusammenkunft des Kaisers von Rußland, des Kaisers von Oesterreich und des Prinzregenten von Preußen in Warschau.
24. Okt. — 13. Nov. Veröffentlichung der neuen Landesstatute für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tyrol.
- Die öffentliche Meinung nimmt sie mit großer Kälte auf und scheint von denselben überwiegend unbefriedigt zu sein. Sie findet, die Statute seien „nach der Schablone gearbeitet“, sie findet es nicht zeitgemäß, daß dem Adel und der Geistlichkeit bis auf die Hälfte der Zahl der Landesvertreter eingeräumt wird, und ganz veraltet, daß dem Adel ausdrücklich erlaubt wird, sich der bisher üblichen ständischen Uniform zu bedienen.
25. Okt. Rückkehr des Fürst-Primas von Ungarn aus Wien und Ansprache an die zu seiner Begrüßung versammelten Congregationen: „... Rufen wir aus: Gott sei Dank! Der Ungar, unser theures Vaterland hat nun das gewonnen, wonach wir uns seit Jahren so gesehnt, was wir so sehr erwartet!... Meine Theuren! Wenn wir das Kreuz bisher tragen gekonnt, warten wir noch einige Monate, bis die Angelegenheiten durch die Berathungen ins rechte Geleise gebracht werden; denn dies kostet — wie es mir Se. Maj. gesagt und wie ich es selbst weiß — viele Mühe...“ Eine Bürgschaft für die Bedeutung der gemachten Concessionen sei, daß ihn der Kaiser mit den Worten empfangen habe: „Sie sind der Sieger!“
28. Okt. Die amtliche Wiener Zeitung erklärt es für einen „Druckfehler“, wenn es in dem von ihr veröffentlichten Statut für Kärnthen heißt, „der Landtag habe bei zu erlassenden Gesetzen den Weirath zu üben“ statt „an demselben mitzuwirken“.
30. Okt. Der Kaiser ernennt die neuen Obergespäne für Ungarn ohne Rücksicht auf die Vergangenheit und aus den verschiedenen Parteien des Landes. Der größere Theil der Ernannten nimmt an, eine Anzahl einflußreicher Männer lehnt jedoch die Wahl ab. (Partei Cötvös-Deak).

1. Nov. Ansprache des Fürst-Primas an die Völker Ungarns in ungarischer, slavischer und deutscher Sprache:

„... Ungarn lebt also wieder! Der bisherige provisorische Zustand geht, gottlob, zu Ende; seine Angelegenheiten ordnet und verwaltet das Land selbst;

seine Klagen, Beschwerden und Wünsche kann es nun wieder im Wege der Hofkanzlei und zwar in der süßen Muttersprache seinem König unterbreiten. Da aber selbst die heiligste Sache Widersacher findet, müssen wir uns darauf gefaßt machen, daß sich auch gegen die königlich wiedergegebene Verfassung einzelne Stimmen erheben werden; laßet euch durch diese nicht irre führen; denn eine vollkommene Neugestaltung läßt sich bei so gehäuften und schwierigen Geschäften nicht plötzlich durchführen" . . .

4. Nov. Die ungarische Hofkanzlei beginnt ihre Wirksamkeit in Wien.
5. Nov. Beginn des Moustreprocesses gegen den Director Richter vor dem Landesgericht in Wien.
6. Nov. Im Tridentinischen erfolgen zahlreiche Auswanderungen nach den sardinischen Staaten. Die Güter der Ausgewanderten werden mit Beschlagnahme belegt.
13. Nov. Die bisher ergangenen Verwarnungen der Presse in Oesterreich werden für aufgehoben erklärt.
21. Nov. In Graz, Salzburg und andern größern Städten Oesterreichs beschließen die Gemeinderäthe abzutreten und eine Neuwahl zu verlangen.
24. Nov. Eine Notabelversammlung in Temeswar, durch den kgl. Commissär berufen, spricht sich für Einverleibung des Banats in Ungarn aus, unter der Bedingung, „daß die Sprache der sämtlichen Nationalitäten in Ungarn und im Banat gewahrt bleibe“.
26. Nov. Eine Verordnung des österreichischen Staatsministeriums befiehlt schleunige Vornahme neuer Gemeinderathswahlen in den deutschen Kronländern auf Grundlage des (außer Wirksamkeit gesetzten) Gemeindegesetzes vom 17. März 1849.
26. Nov. Der ungarische Hofkanzler Frhr. v. Bay übermacht den Obergespanen seine Instruktionen und richtet zugleich ein Rundschreiben an dieselben, in welchem er einen Blick auf die frühere und die jetzige Lage Ungarns wirft, die Ursachen und Gründe erörtert, die ihn veranlaßten, die Hofkanzleiwürde anzunehmen, seine Ansichten über die gegenwärtigen Aufgaben äußert und die Hoffnung ausspricht, daß die Obergespane seine Ansichten theilen würden.
30. Nov. Rundschreiben des Grafen Stephan Karolyi, Administrators des Pesther Comitats, an die Gemeinden seiner Gespanschaft, worin von den Instruktionen an die Obergespane Umgang genommen und auf den 10. Dez. eine Generalcongregation einberufen wird. „Es gehört zu den wichtigsten Privilegien des ungarischen Municipalsystems, mißliebige Rescripte der Regierung unausgeführt zu lassen“.

1. Dez. Der Fürst-Primas von Ungarn beruft auf den 18. d. M. eine Notabelversammlung zu einer Conferenz nach Gran ein.

„ . . . S. M. ist gewillt, in Bezug auf die Einberufung und die Zusammensetzung des nächsten Landtags auch die früher nicht wahlfähigen Klassen zur Theilnahme an den Wahlen zuzulassen, und geruhte daher anzuordnen, daß unter meinem Präsidium zu Gran mit Männern, die durch Stellung, öffentliche Dienste, Intelligenz und das allgemeine Vertrauen, das sie genießen, hervorragend sind, eine Berathung abgehalten werde, um die auf das obige bezüglichen Schlusfassungen vorzubereiten oder die Frage des für den nächsten Landtag dienenden Wahlgesetzes zu lösen“ . . .

4. Dez. Die Regierung setzt den Bürgermeister Nottenbiller (von 1848) wieder in seine Stelle in Pesth ein. Derselbe erläßt eine Proklamation zu Ruhe und Eintracht und beruft eine aus 175 Mitgliedern bestehende Conferenz zu Berathung eines provisorischen Statuts für die Administration der Stadt.

5. Dez. Kaiserliches Handschreiben an die Banal-Conferenz:

„ . . . Ich finde zu bestimmen, daß die kroatisch-slavonische Landessprache auch bei der Statthalterei und Banaltafel als Geschäfts- und Amtssprache und zwar ebensowohl im innern Dienst wie im Verkehr mit den übrigen politischen und Gerichtsbehörden zu gelten habe, indem ich zugleich verordne, daß



es jedermann unbenommen sein soll, wie bisher Eingaben oder Bittschriften in jeder der im Land üblichen Sprachen an die Behörden einzugeben, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschehen hat. Bis zur Erledigung der Verhältnisse von Kroatien und Slavonien zum Königreich Ungarn soll ein selbständiges provisorisches Hofdicasterium für Kroatien und Slavonien errichtet werden. . . . Bezüglich der Vereinigung Meiner Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien bin Ich geneigt, auf die zu meiner Kenntniß gelangten Wünsche einzugehen, indem ich zugleich die nöthigen Verfügungen treffen lasse, daß behufs einer erschöpfenden Prüfung und allseitig befriedigenden Regelung dieser Frage Abgeordnete aus meinem Königreich Dalmatien zur Verhandlung derselben mit der Banalconferenz zusammen-treten“.

10. Dez. In Pesth findet die Generalcongregation des Pesth-Pilisfer und Solter Comitats statt. Der stellvertretende Obergespan, Graf Stephan Karolvi, erklärt sich in der Eröffnungsrede für Herstellung der Gesetze von 1848. Auf den Wunsch der ganzen Versammlung legen die Mitglieder des alten Comités ihre Stellen nieder und wird eine Neuwahl der permanenten Commission vorgenommen.

11. Dez. Die Generalcongregation des Pesther Comitats beschließt auf den Antrag des Vicegespans Paul Nyary „an die ungarische Hofkanzlei eine Eingabe zu machen, in welcher zunächst auf baldige Einberufung des Landtags auf Grundlage der Gesetze von 1848 gedrungen werden soll und daß bis dahin die Sistirung der Behebung der Steuerrückstände angeordnet werde. Von diesen Beschlüssen solle auch den andern Comitaten Mittheilung gemacht werden“.

13. Dez. Nach langen Unterhandlungen wird endlich Ritter von Schmerling zum Staatsminister ernannt, Graf Goluchowsky entlassen.

18. Dez. Die vom Cardinal-Primas von Ungarn nach Gran berufene Conferenz von Notabeln spricht sich nach kurzer Berathung einmüthig für einfache Herstellung des Wahlgesetzes von 1848 aus.

23. Dez. Der Staatsminister Schmerling veröffentlicht sein Programm als „Kundschreiben an die Statthalter der Kronländer“.

Weitere Grundlinien für die Verfassungsarbeit: I. Se. Maj. haben mich zu ermächtigen geruht, unter die Grundzüge der Landesstatute, was die Zusammensetzung anbelangt, das Princip der Interessenvertretung auf Grundlage unmittelbarer Wahlen und eines ausgedehnten Rechts der Wahl und Wählbarkeit — was die Befugnisse der Landesvertretungen anbelangt, das Recht der Initiative, und was die Form der Verhandlungen betrifft, deren Oeffentlichkeit aufzunehmen: Grundsätze, welche dem Geist des Diploms vom 20. Okt., das den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen die Landesvertretung im Sinn ihrer frühern Verfassungen wiedergab, offenbar und so einleuchtend entsprechen, daß hievon nicht Umgang genommen werden kann, weil fürs erste durch diese Grundzüge zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Gleichartigkeit und Harmonie der politischen Principien ermöglicht wird, und weil ihnen, auch abgesehen hievon, an und für sich vor andern aufgetauchten Grundsätzen der innere Vorzug der Befriedigung des politischen Bedürfnisses der Zeit jedenfalls eingeräumt werden mußte. II. Daß der Reichsrath ähnlicher, die Bedeutsamkeit dieses Körpers erhöhender Qualitäten bedarf, ergibt sich als eine ebenso natürliche als unvermeidliche Folge. Er wird demnach nicht nur mit der Initiative und mit der Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen ausgestattet sein müssen, sondern auch mit Umgehung des Fernvorschlags durch unbedingte Wahl aus den Landtagen hervorgehen und in Bezug auf die Zahl seiner Mitglieder jenes erforderliche Ansehen und geistige Gewicht erlangen, welches er zu den nur ihm allein vorbehaltenen höchst wichtigen Functionen bedarf“.

27. Dez. Eine kaiserliche Entschließung ordnet die Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banats in das

Königreich Ungarn an, auf Grundlage der staatsrechtlichen Ansprüche dieses Königreichs auf die erwähnten Gebietstheile.

27. Dez. Durch kaiserliche Entschliessungen wird verordnet, daß die Noten der österreichischen Nationalbank im lombardisch-venetianischen Königreich Zwangskurs haben und daß die Zinsen des Nationalanlehens für die nächsten zwei Termine nicht in Silber, sondern in Banknoten mit einem Aufgelde bezahlt werden sollen.
  30. Dez. Unterhandlungen mit Cötvös und Deak, deren Partei in Ungarn bis jetzt eine zuwartende Stellung eingenommen hat.
  31. Dez. Der Kaiser begnadigt den von Sachsen an Oesterreich ausgelieferten Grafen Ladislaus Teleky.
-